

<p>EKF P01</p> <p>Deckblatt/Übersicht</p>	<p>DFT P02</p> <p>Gesetzliche Grundlage <u>Definition</u> Niederlassungserlaubnis Quelle: Buch „Das neue Zuwanderungsgesetz“ Boorberg Verlag</p>
<p>GGL P03</p> <p>Entsprechend Paragraph 4 Zeilen <u>Gesetzliche Grundlage</u> Quelle: Buch „Das neue Zuwanderungsgesetz“ Boorberg Verlag</p>	<p>HRA P04</p> <p>Rostock Amtsgericht <u>Handelsregisterauszug</u> Firma, die das Arbeitsangebot Unterbreitet (beispielhaft)</p>
<p>PCD P05</p> <p><u>Procedere</u> Praktische Durchführung Vertragsgestaltung</p>	<p>PRE P06</p> <p><u>Presseinterpretation</u> „Capital“ Ausg. 14/2004 Hamburger Abendblatt 15./16.01.2005</p>

Einreisen aus „Drittstaaten“ in die EU ein Leben lang ohne Visum

Fallstudie für die lebenslange Möglichkeit der Beliebigen Ein- und Ausreise in den Schengener Raum für Personen aus so genannten „Drittstaaten“ durch Erlangung einer Niederlassungserlaubnis gemäß Einwanderungsgesetz vom 01.01.2005

Praktischer Ablauf

Aufgrund eines Arbeitsvertrages bekommt der Antragsteller in seinem Land beim Deutschen Konsulat den Stempel „Unbefristete Niederlassungserlaubnis“ für Deutschland. Dann kommt die Person nach Deutschland, um mit dem Geschäftsführer Menzel seine zukünftigen Aufgaben zu besprechen. Um seine Leistungen zu erbringen, hält er sich weiter in seinem Heimatland auf oder auch nicht. Hauptsache, er vertritt die Interessen der Firma. Nach drei Monaten Außendienst übernimmt er die Firma oder auch nicht. Das Recht, sich sein Leben lang oder auch nur einen Tag in zehn Jahren in der EU aufzuhalten, bleibt bestehen. Beliebige Ein- und Ausreise in die EU und aus der EU ist selbstverständlich. Nach 8 Jahren kann ein Deutscher Pass erworben werden.